

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

Winkelhake,

Heinrich

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr. 3318

1AR (RSHA) X 44 6/65



Günther Nickel  
Berlin SO 36

Pw 139

15/3

Beiakten:

4 Sp Ls 120/48 Ben. gem-VFg. v. 15.3.65 80-

Winkelhake Heinrich 5.11.12 Bückeburg  
(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

### Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen 2. Nachtrag  
Enthalten in Liste St-Z ..... unter Ziffer 35  
Ergebnis negativ - verstorben - wohnt .... 1944 ..... in  
~~Bielefeld, Grünstr. 14~~ (Jahr)

1956: Bückeburg, Bergdorfer Straße 18

- Lt. Mitteilung von SK ..... , ZSt, WASt, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: 5.6.64 an:Niedersachsen Antwort eingegangen: ?

b) am: 14-12-64 an: sk-ns Antwort eingegangen: 11.1.65

c) am: an: Antwort eingegangen:

### 3. Endgültiges Ergebnis:

- a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis SK NS  
vom 8.1.65 ..... in 4967 B ü c k e b u r g,  
Fauststr. 1 a bei Ullrich

II. Wohnsitz: Bielefeld, Meisenstr. 65

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung .....  
vom ..... verstorben am: .....  
in .....  
Az.: .....  
c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Der Polizeipräsident in Berlin  
I l - KJ 2 - 2210/64 -N-

l Berlin 42, den 16.12.1964  
Tempelhofer Damm 1-7  
Tel.: 66 0017, App. 25 71

An

Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen  
- Sonderkommission Z -  
z. H. v. Herrn KOK Seth -o.V.i.A.-  
3 Hannover  
An Welfenplatz 4

LKPA NIEDERSACHSEN

Sonderkommission - Z -

Eingang 18. Dez. 1964

TB. NR.:

1961/64

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des  
- RSHA wegen Mordes - NSC -  
(GStA bei dem Kammergericht Berlin I AR 123/63)  
hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzigen  
Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schicksals  
der nachgenannten Person erforderlich:

Winkelhake  
.....  
(Name)

5.11.1912 Bückeburg  
.....  
(Geburtstag, -ort, Kreis)

Heinrich  
.....  
(Vorname)

Bückeburg  
Bergdorfer Str. 48  
.....  
(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Lt. Mitteilung der Deutschen Dienststelle (Wast) soll W. im  
Jahre 1956 wie o.a. gewohnt haben.

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-  
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche  
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen und möglichst  
an den Vorgenannten nicht heranzutreten.

Im Auftrage

*Wetzel*  
(Wetzel, KM)

/mo. Ma

### Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu  
~~xxxxxxxxxxxx~~:

Die gesuchte Person ist - XXXX - wohnhaft und polizeilich gemeldet: 4967 Bückeburg, Fauststraße 1 a, bei Ullrich.  
II. Wohnsitz in Bielefeld, Meisenstraße 65.

ist verzogen am nach

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

beurkundet beim Standesamt Reg.Nr.

Die gesuchte Person ist vermisst seit

### Todeserklärung durch AG

am Az. :

Landeskriminalpolizeiamt

Niedersachsen

**- Sonderkommission Z -**

Tab. Nr. 1461/64 (vi)

### An den

Polizeipräsidenten in Berlin  
Abteilung I - I l - KJ 2 -

1 000 Berlin 42  
Tempelhofer Damm 1-7

Hannover, den

8. Jan. 1985

6.4

Rev. G. P.

### Im Auftrag:

10-1

Berlin Document Center,  
U.S. Mission Berlin  
APO 742, U.S. Forces

Date: 21.2.64

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Winkelhake, family

Place of birth:

Date of birth:

Occupation:

Present address:

Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	✓	—	7. SA	—	—	13. NS-Lehrerbund	—	—
2. Applications	—	—	8. OPG	—	—	14. Reichsaerztekammer	—	—
3. PK	✓	—	9. RWA	—	—	15. Party Census	—	—
4. SS Officers	✓	—	10. EWZ	—	—	16.	—	—
5. RUSHA	✓	—	11. Kulturkammer	—	—	17.	—	—
6. Other SS Records	—	—	12. Volksgerichtshof	—	—	18.	✓	—

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

O'Stuf. im Ant II - Bef. Bl. 30/41

X) S. Bef. Bl. SD# 40741 (SD)  
 30/41 (SD)  
 26/42 (SD)

1) Urkure. ausf.  
2) Fotokop. ausgaf.

bni. 72/3.

### Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Mitglieds Nr.

639171

Vor- und Zuname

Winkelhake Linsenf

Geboren 5.11.12 Ort B.

Beruf ~~Werk Brüff~~ Ledig, verheiratet, verw.

Eingetreten

Ausgetreten

Wiedereingetr.

Wohnung B. Sonnengartenstr

Ortsgr. ~~Kickelhau~~ Gau

Westfl Nord 5.38/11 ②

Wohnung B. im Brüche 15.

Ortsgr. ~~Bielefeld~~ Gau Westfl Nord

Rn. 26. 8.38/26 ①

Wohnung Bielefeld - Hildesche am Brüche 25

Ortsgr. ~~Braunes Haus~~ Gau R. L.

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

16439

# Lernstlaufbahnen des

Winkelhake, Heinrich Nr.: 65691  
geboren: 5. 11. 1918 zu: Braunschweig

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amt.			Dienststellung	von	bis	h'amt.
U'Stuf.	20.4.39	F.T. S.D.	20.4.39-	*		Eintritt in die $\mathbb{H}$ : 15.3.33	65 691				
O'Stuf.	20.4.40					Eintritt in die Partei: 1.9.34	639 171				
Hpt' Stuf.							5.11.12				
Stubaf.							15/0				
O'Stubaf.											
Staf.											
Oberf.											
Brif.											
Gruf.											
O'Gruf.											

$\mathbb{H}$ -Z.A.	33.359	Julleuchter *
Winkelträger	*	SA-Sportabzeichen br
Coburger Abzeichen		Olympia
Blutorden		Reiterabzeichen
Gold. H. J.-Abzeichen		Fahrradabzeichen
Gold. Parteiaabzeichen		Reichssportabzeichen br.
Gauehrenzeichen		D.L.R.G.
Totenkopfring		$\mathbb{H}$ -Leistungsabzeichen
Ehrerdegen		

$\mathbb{H}$ - und Zivilstrafen:	Familienstand: w.h. 11.8.36 Ehefrau: Margarethe Schlickum 4.2.11.Bückeburg	Beruf: erlernt Spark.Buchhalter	jetzt $\mathbb{H}$ .Führer	Parteitätigkeit:
	Mädchenname	Geburtstag und -ort	Arbeitgeber:	
Parteigenossin:	Volksschule	B.H.K.	Höhere Schule	
Tätigkeit in Partei: NS.F.	Fach-od.Gew.-Schule		Technikum	
Religion: (ev) gottgl.	Handelsschule		Hochschule	
X 19.5.10.35.		Fachrichtung:		
Kinder: m. 1. 12. 10. 38   4. 1. 1. 4.	w. 2. 5. 2. 5.   3. 6. 3. 6.	Sprachen:		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):
Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		Führerscheine:		
		Ahnernachweis:		Lebensborn: *



eine Schule lauf.

Am 5. 11. 1912 wurde ich als Sohn des Schuhmachers  
Edmund Hinrichs und seiner Ehefrau Christine geb. Bick  
in Bückeburg geboren. Von meinen 6. Lebensjahren an  
versuchte ich die Bürgermeisterschule zu Bückeburg  
und wurde dort im 1927 konfirmiert. Ich bin ev. luth.  
Konfession. Am 1. April 1927 trat ich bei der Sparkasse  
der Stadt Bückeburg als Lehrling ein und bin daselbst  
seitdem als Buchhalter beschäftigt. Am Juni 1931  
trat ich in die N. S. D. A. ein, war seit dem 1. 9. 1931  
bis 15. 3. 1933 Kassenwart der Ortsgruppe Bückeburg und  
am 15. 3. 1933 kam ich in die SA eingetreten.

Heinrich Hinrichs  
Bückeburg, Trompeterstr. 73.

I A 4 a PA 2210

A b s c h r i f t

An II A 4 a  
im Hause

Betr.: SS-Obersturmführer Heinrich Winkelhake,  
geb. 15.11.1912, SS-Nr. 65.691

Vora.: Dort. Schreiben II A 4 a vom 15.8.1944.

Der SS-Obersturmführer Winkelhake wird rückwirkend zum 30.8.1944  
vom Inspekteur der Sipo u.d.BD Düsseldorf, SD-Abschnitt Münster,  
zum SS-WV-Hauptamt kommandiert.

i.A. gez. Braune

An das SS-Personalhauptamt

Vorstehende Abschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

F.d.R.:

SS-Untersturmführer

Im Auftrage:  
gez. Braune

SS-Obersturmbannführer

18. Sep. 1944

Heinr. Winkelhake  
SS-Obersturmführer  
Bielefeld,  
Grünstr. 14

Bielefeld, den 25.5.1944.

An das

SS-Personalhauptamt

( 1 ) Berlin-Charlottenburg 4  
Wilmersdorferstr. 98/99

23. Mai 1944

Betr.: Meldung von Anschriften.

Vorg.: Erlass des Chefs des SS-Personalhauptamtes - I -  
Az: B 13 d 10 - vom 14.12.1943.

Nachstehend melde ich meine derzeitige Adresse.

Heinrich Winkelhake  
SS-Obersturmführer, SS-Nr. 65 691,  
Bielefeld,  
Grünstrasse 14.

SS-Obersturmführer

Vfg.

1) Vermerk:

Lt. Bef.Bl. 30/41 war SS-Obersturmführer W i n k e l h a k e Angehöriger von Amt II (Organisation, Verwaltung u. Recht).

Nach den DC-Unterlagen war W. am 30. 8. 44 vom Inspekteur der Sipo u. d. SD Düsseldorf, SD-Abschnitt Münster, zum SS-W-V-Hauptamt kommandiert.

In den Tel.-Verzeichnissen des RSHA von 1942 + 1943 wird W. nicht genannt.

Ein Spruchkammerverfahren - 4 Sp Ls 120/48 Ben. - war gegen Winkelhake in Bielefeld anhängig.

✓ 2) Spruchkammerakten - 4 Sp Ls 120/48 Ben - bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Bielefeld erfordern.

3) Frist: 15. III. 1965

B., den 22. Febr. 1965

u2) H. ed  
23. Febr. 1965  
He

Lebenslauf.

11

1. Name: Winkelhake 1 a. Organisation: SD - WaffenSS
2. Vornamen: Heinrich, Karl, Eduard,
3. Lagernummer: 303 633 - D -
4. geb. am: 5. 11. 1912 zu Bückeburg/Schaumburg-Lippe.
5. verheiratet: seit 12. August 1936 mit Margarete, geb. Schlickum
6. Kinder: ein Junge, 9 Jahre alt,
7. Religion: konfessionslos, früher evgl.
8. Beruf: Sparkassenangestellter
9. beruflicher Werdegang: 8 Jahre Volksschule von 1919 - 1927 in Bückeburg, 1. April 1927 bis 31. März 1930 Lehrzeit bei der Sparkasse der Stadt Bückeburg, 1. April 1930 - 14. Mai 1937 Angestellter bei Sparkasse der Stadt Bückeburg, 15. Mai 1937 - Juli 1941 Verwaltungsführer beim SD-Abschnitt Bielefeld (Tätigkeit: Bearbeitung von Reisekosten, Besoldung, Gebäudeverwaltung, Büroeinrichtungen u.-bedarf, Kraftfahrwesen). In dieser Tätigkeit ausschließlich Angehöriger des Amtes II des Reichssicherheitshauptamtes. August 1941 - 30. September 1941 Kommandierung zum Amt II des RSHA. Verwaltung, Berlin (Tätigkeit: Revisionsabteilung, Prüfung von Reisekosten und sonstiger Kassenunterlagen). 1. Okt. 41 - 20. Okt. 1943 Verwaltungsführer b. SD-Abschnitt Dortmund (Tätigkeit wie beim SD-Abschnitt Bielefeld). Am 21. Okt. 1943 Einberufung zur Waffen-SS.
10. Politischer Werdegang: 1. Sept. 1931 Eintritt in die NSDAP. Bis März 1933 Kassenwart der Ortsgruppe Bückeburg. 15. März 1933 Eintritt in die Allg.-SS bis Mai 1937, letzter Dienstgrad Oberscharführer. 15. Mai 1937 Eintritt in den SD. Ab April 39 Untersturmführer, ab April 1940 Oberssturmführer. 1933 - 1937 SAFF., ab 1934 RLB u. NSV.
11. Vorstrafen: keine.
12. Internierungszeit: seit 29. Juni 1947.
- 12 a. Zeitdauer der Kriegsgefangenschaft: vom 10. Mai 1945 - 29. Juni 47
13. Militärdienstzeit im letzten Kriege: 21. 10. 43 Einberufung zur Waffen-SS, vom 21. 10. 43 bis 3. 1. 44 Ausbildung bei 1. SS-Pz.Gren.A.u.E.Btl. 10 in Brünn, v. 4. 1. 44 - 4. 4. 44 Lehrgang an der Führerschule des SS-Verwaltungsdienstes in Arolsen bei Lehrgangsende Beförderung z. Untersturmführer des Verwaltungsdienstes d.R., 15. 4. 44 bis August 44 Kommandierung z. SD-Abschnitt Bielefeld (Tätigkeit wie früher). 1. 9. 44 - 17. 10. 44 Ersatzabtlg. des SS-Verw. Dienste, Dachau; 18. 10. 44 - 10. 11. 44 Untersturmführer des Verwaltungsdienstes bei 29. Waffen-Gren. Div. der SS, Truppenübungsplatz Neuhammer/Schles. 15. 11. 44 bis Kapt. 25. Waffen-Gren. Div. d. SS (ung. Nr. 1) als U-stuf d. Verw. Dienstes.

606

13 a. Höchster pol. Dienstgrad: SS-Obersturmführer

14. Entlassungsanschrift: Bückeburg/Schaumburg-Lippe, Dammstr.5

15. Wohnsitze seit 1933: bis Mai 1937 Bückeburg, ab Mai 1937 bis 1945  
Bielefeld, ab Oktober 1941 bis Okt.43 2.Wohn-  
sitz Dortmund.

16. Bemerkungen: keine.

Fallingbostel, den 23. Oktober 1947

Ernst Fürecker

WV

Der öffentliche Ankläger  
bei dem Spruchgericht Benefeld-Bomlitz

Akt.: 4 Sp. Js. 508/47

Erste verantwortliche Vernehmung

durch Staatsanwalt Castner

Protokollführer: in Gallien  
Benefeld,  
Eselheide, den 23. Januar

1947

1. a) Familienname (auch Beinamen)

a) Winkelhake

b) Vornamen (Rufn. unterstreichen)

b) Heinrich, Karl, Eduard,

2. a) Beruf

(Genaue Angabe, Inhaber, Meister, Geselle,  
Lehrling, bei Trägern akademischer Würden,  
wann Tit. erworben und bei welch. Hochschule)

a) Sparkassenangestellter

b) Einkommensverhältnisse

b) RM 350,--

c) Erwerbslos

c) nein

d) Vermögen

d) nein

3. Geboren

am 5. 11. 1912 in Bückeburg

Verwalt. Bez.: "

Landgerichtsbez.: "

Land: Schaumburg-Lippe  
Niedersachsen

4. Wohnung, bzw. Aufenthalt seit Januar 1933

von 1933 bis 1937

in Bückeburg

von 1937 bis 1945  
u.v. 1941 bis 1943 Dortmund  
in Bielefeld

von bis

in

5. Staatsangehörigkeit

deutsch

6. Religion (auch frühere)

konfessionslos (bis 1935 evgl.)

7. a) Fam.-Stand (led. verh. verw. gesch.)

a) verh.

b) Vor- und Fam.- und Geb.-Namen d. Eheg.

b) Margarete, geb. Schlickum

c) Wohnung d. Ehegatten

c) Bückeburg, Dammstr. 5

8. Kinder

ehel.: a) Anzahl: eins

b) Alter: 10 Jahre

unehel.: a) Anzahl: keine

b) Alter:

9. a) d. Vaters Vor- und Zuname

a) Eduard Winkelhake

b) Beruf, Wohnung (auch wenn gest.)

b) Schumacherstr. + 1916

c) d. Mutter Vor- und Geb.-Name

c) Christine, geb. Bick

d) Beruf, Wohnung (auch wenn gest.)

d) Ehefrau + 1936

10. Des Vormundes oder Pflegers

Mutter

Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung

11. Vorbestraft: nein

a) vom

gericht in

wegen

mit

b) vom

gericht in

wegen

mit

	Amt. Rang	von	bis	in
12. a) Amt als Gauleiter NSDAP Kreisleiter Ortsgruppenleiter Amtsleiter		1.9.1931	1945	Bückeburg
b) Angeh. der Gestapo " des SD " der Allg. SS " " Waffen-SS " " Totenkopfverb.	Obersturmf. Oberscharf. Untersturmf.	15.5.1937 3.1933 21.10.1943	20.10.1943 5.1937 1945	Bielefeld/Do; Berlin Bückeburg
13. Angestellter im a) VWHA b) RSHA c) VOMI d) HUSHA e) Lebensborn e. V. f) RKFDV g) sämtliche Ministerien b. z. Rang eines Ministerialrats h) b. d. Fa. Friedr. Flick i) b. d. Fa. I. G. Farben j) b. d. Fa. Krupp k) Dresdner Bank l) Hermann Göring Werke				
14. a) Internierungszeit b) " nummer c) Kriegsgefangenenzzeit d) Militär-Dienstzeit e) Verwundungen	303 633 wie 12 b) keine	Ende 5.1945 10.5.1945	jetzt Ende Mai	Ebensee, Alt Karlsfeld, T Garmisch, Fa amerik. Gef.

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Götze, Celle, Trift 16.

*Bevorw. Unterschaff*

Benefeld, den 23. Januar 1948.

gegenwärtig: Staatsanwalt Castner  
Protokollführerin Gallien

Vorgeladen erscheint der Internierte Heinrich Winkelhake und erklärt:

Zur Person nehme ich Bezug auf den eingereichten Lebenslauf -Blatt 11 der Akten-. Die dort gemachten Angaben sind richtig.

Zur Sache:

Ich war von 1930 bis 1937 bei der Sparkasse in Bückeburg angestellt. 1936 starb meine Mutter und ich verheiratete mich 1936. Da ich bei der Sparkasse sehr wenig verdiente (RM 130,--), wollte ich mich wirtschaftlich verbessern und ein Kamerad von mir, der damals schon beim SD arbeitete, machte mich auf diese Möglichkeit aufmerksam. Da ich beim SD in der gleichen Berufsart tätig sein konnte, meldete ich mich zum SD-Abschnitt Bielefeld und wurde dort zum 15. Mai 1937 eingestellt. Beim SD-Abschnitt Bielefeld war ich nur in der Verwaltung tätig und hatte mit der Berichterstattung nichts zu tun. 1941 wurde der SD-Abschnitt Bielefeld wegen Personalmangels suspendiert und ich kam bis zu meiner weiteren Verwendung zum RSHA nach Berlin. Dort war ich zwei Monate lang bis zum 30. September 1941 in der Revisionsabteilung im Amt II tätig und habe mich mit Prüfung von Reisekosten und sonstigen Kassenunterlagen beschäftigt. Am 1. Oktober 1941 kam ich zum SD-Abschnitt Dortmund, wo ich ebenfalls nur in der Verwaltung beschäftigt wurde. Meine Tätigkeit bestand auch hier nur in der Bearbeitung von Reisekosten, Besoldung, Gebäudeverwaltung, Büroeinrichtungen und Kraftfahrwesen. Auch hier hatte ich mit der Berichterstattung nichts zu tun.

Zum 21.10.1943 wurde ich zur Waffen-SS einberufen. In der Waffen-SS wurde ich, nachdem ich meine Ausbildungszeit hinter mir und die Führerschule ~~akademisiert~~ des Verwaltungsdienstes absolviert hatte, gleichfalls als Verwaltungsführer eingestellt. Zu meiner Militärdienstzeit nehme ich ebenfalls zu den Angaben in meinem Lebenslauf -Blatt 11 der Akten- Bezug.

In meiner Tätigkeit als Verwaltungsführer habe ich mit den eigentlichen Aufgaben des Nachrichtendienstes nichts zu tun gehabt. Ich wusste zwar, dass der SD die Aufgabe hatte, den Staat über alle Geschehnisse des öffentlichen Lebens zu unterrichten, habe aber im einzelnen keine Kenntnis von der Arbeitsweise des Nachrichten-

apparates ~~Kenntnis~~ gehabt.

Zu den Verbrechen, die dem SD und der SS im Nürnberger Urteil zur Last gelegt werden, will ich mich wie folgt aussern:

Von Übergriffen der SS und des SD in der Verwaltung der besetzten Gebiete ist mir nichts bekannt gewesen. Ich habe zwar von dem Bestehen von Einsatzkommandos gewusst, habe aber über ihre Tätigkeit nie etwas erfahren. Mir war lediglich bekannt, dass sie dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD unterstanden und habe immer angenommen, dass die SD-Leute in diesen Kommandos entsprechend ihrer Tätigkeit im Inland auch während des Einsatzes nur Nachrichtenaufgaben hatten. Ich habe mir aber im einzelnen über die Arbeit dieser Kommandos überhaupt kein Bild machen können. Auch sonst ist mir von irgendwelchen Übergriffen, wie sie jetzt im Nürnberger Urteil zur Sprache gekommen sind, nie etwas zu Ohren gekommen. Von dem Nacht- und Nebelerlass habe ich erst während meiner Internierung erfahren.

Von der sogenannten "Germanisierung des Ostens" ist mir lediglich die Tatsache bekannt gewesen, dass die Volksdeutschen aus den besetzten Ostgebieten herausgezogen und im Reich angesiedelt werden sollten. Ich habe wohl auch angenommen, dass dies in den ehemaligen deutschen Ostgebieten geschehen würde, habe mich im einzelnen aber nicht weiter dafür interessiert und habe nie davon gehört, dass zu diesem Zweck die Polen aus dem Warthegau und Westpreussen zwangsweise ins Generalgouvernement umgesiedelt wurden.

Mit Fremdarbeitern habe ich nie etwas zu tun gehabt. Ich habe zwar gewusst, dass es in Deutschland viele ausländische Arbeiter gab, habe aber immer angenommen, dass diese auf Grund freiwilliger Dienstverhältnisse ins Reich gekommen waren. Ich habe mich nie mit ihnen beschäftigt und kann daher auch über ihre Behandlung nichts aussagen. Das Bestehen von Arbeitserziehungslagern war mir bekannt. Ich habe aber angenommen, dass dort nur notorische Arbeitsverweigerer hinkamen. Was damit aber im einzelnen los war, und dass auch Ausländer dort hinein kamen, war mir nicht bekannt. Ich hatte nur ganz im allgemeinen davon reden gehört.

Über Kriegsgefangene kann ich ebenfalls nichts aussagen. Ich bin nie mit ihnen in Berührung gekommen und habe lediglich in Dortmund französische Kriegsgefangene gesehen, die dort frei herumlaufen konnten, d.h. sie gingen immer truppweise aber ohne deutsche Begleitung. Sonst habe ich aber mit ihnen nichts zu tun gehabt und ich kann daher nicht sagen, wie sie behandelt worden sind, und ob solche Sachen vorgekommen sind, wie sie jetzt im Nürnberger Prozess angeführt wurden.

Die Existenz von Konzentrationslagern in Deutschland war mir bekannt. Dem Namen nach kannte ich Dachau und Buchenwald. In Dachau war ich 1944 für sechs Wochen bei der Ersatz-Abteilung der Verwaltungsdienste der SS. Während dieser Zeit habe ich auch KZ-Häftlinge gesehen und habe bemerkt, dass sie durch verschiedenartige Abzeichen in einzelne Kategorien unterteilt waren. Was diese Abzeichen im einzelnen bedeuteten, habe ich aber nie erfahren. Ich habe angenommen, dass in den KZ-Lagern hauptsächlich irgendwelche kriminellen Elementen sassan und politische Häftlinge nur dann, wenn sie die Staatssicherheit gefährdet hatten und sich in dieser Hinsicht während des Bestehens des nationalsozialistischen Staates irgendetwas hatten zuschulden kommen lassen. Dass Juden, Bibelforscher und Zigeuner nur wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen ins KZ-Lager kamen, war mir nicht bekannt. Ebensowenig wusste ich, auf welche Art man ins KZ-Lager kam. Mir war zwar klar, dass die Polizei irgendetwas damit zu tun hatte, ich habe aber immer angenommen, dass diese lediglich als Vollzugsorgane der Justiz handelten, und dass man nur auf Grund einer richterlichen Entscheidung ins KZ kommen konnte. Dass die Gestapo Einweisungen auf Grund von Schutzhaftbefehlen, die vom RSHA ausgestellt wurden, vornehmen konnte, habe ich nicht gewusst. Die Bewachung der Lager durch SS-Totenkopfverbände war mir bekannt.

Von der Judenverfolgung bis Kriegsbeginn waren mir die Massnahmen im grossen und ganzen bekannt. Ich kannte die betreffenden Punkte des Parteiprogramms und die einschlägige Gesetzgebung nach 1933. Ich wusste also, dass sie keine Volksgenossen und damit keine Staatsbürger sein konnten, dass ihnen eine Ehe mit Deutschen verboten war, und dass sie keine leitenden Stellen im öffentlichen Leben einnehmen durften. Auch die einzelnen Beschränkungen im Geschäftsleben waren mir bekannt, ich meine damit allerdings nur die Bezeichnung der Geschäfte als jüdisches Geschäft und die Plakate "Juden unerwünscht" und "Kauf nicht bei Juden" usw.- Während der Ereignisse des November 1938 befand ich mich in Bielefeld. Dort ist es zu Ausschreitungen gekommen, wobei die Synagoge abgebrannt ist. Ich selbst habe davon aber erst am folgenden Tage erfahren und die Auswirkungen erst paar Tage später gesehen. Wer an dieser Aktion beteiligt gewesen ist, kann ich nicht sagen.

Von den Massnahmen gegen die Juden während des Krieges habe ich die Bestimmung gekannt, dass sie einen gelben Stern tragen mussten. Ich habe auch Juden mit dem Stern herumlaufen sehen. Im Jahre 1941 oder 1942 habe ich auch erfahren, dass ein jüdischer

66, 29-2

Transport in Dortmund zusammengestellt und weggebracht worden ist. Wer diese Transporte durchgeführt hat, kann ich nicht sagen, und ich weiss auch nicht, wohin die Juden gekommen sind. Ich habe allerdings angenommen, dass sie nach dem Osten kommen würden und habe dabei geglaubt, dass es sich um eine vorläufige Kriegsmassnahme handelte, und dass man beabsichtigte, die Juden dann nach dem Kriege irgendwo anzusiedeln, wie man ja auch schon vor dem Kriege von einem jüdischen Staat auf Madagaskar oder Palästina gesprochen hatte. Meiner Ansicht nach waren darüber sogar schon in Paris Verhandlungen, die dann allerdings gescheitert sind. Von der Liquidierung der Juden in Vernichtungslagern im Osten habe ich keine Kenntnis gehabt.

Ich bitte, meinem Verteidiger eine Abschrift des Protokolls ~~zuschicken.~~

v. g. u.

Einrich ~~Kirschbaum~~

geschlossen:

Ottmar

Gallien

N

1. Protokollabschrift am Nebentisch
2. 3 Wochen

23/1/48  
C

zu 1) gef. (7 Seiten)

26/1/48. d.h.

M. Hoffm.

Vorgelegt nach Fristablauf  
B. den 10. 1. 14

Das Spruchgericht  
4. Spruchkammer  
- 4 Sp.Ls. 120/48 -

Ging. 9.7.48  
6

40

He

Rechtskräftig!

14.7.1948

U r t e i l  
Im Namen des Rechts!

In dem Spruchgerichtsverfahren gegen den

Sparkassenangestellten Heinrich Karl Eduard Winkelhake  
geboren am 5. November 1912 in Bückeburg, wohnhaft in Bückeburg,  
Dammstrasse 8

hat die 4. Spruchkammer des Spruchgerichts Benefeld-Bomlitz in  
der Sitzung vom 6. Juli 1948, an welcher teilgenommen haben

Landgerichtsdirektor Zander als Vorsitzender  
Schöffe Wilhelm Schweinbarth aus Walsrode als Beisitzer  
Schöffe Friedrich Kohrs aus Walsrode als Beisitzer  
Staatsanwalt Dr. Schmidt als Öffentlicher Ankläger  
Justizangestellter Dr. Krüger als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle

für Recht erkannt

Der Angeklagte wird wegen Zugehörigkeit zur SS und zum SD gemäss  
Art.II 1d des Kontrollratsgesetzes Nr.10 in Verbindung mit dem  
Nürnberger Urteil und der MR-Verordnung Nr.69 zu einer

Geldstrafe von zweitausend D-Mark

evtl. für je DM 20,-- ein Tag Gefängnis, verurteilt. Die Strafe  
gilt als ausgegolten durch die bisher zum 19. Februar 1948 erlit-  
tene Haft.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Benefeld, den

Vorschlagsurteil ist  
rechtskräftig.  
14.7.1948  
Walter  
Fritzmann

608

## G r ü n d e

Der Angeklagte war Angestellter der Sparkasse in Bielefeld und ist 1931 mit 19 Jahren in die NSDAP eingetreten. 1932 trat er auch in die SA ein und wurde 1933 von der allgemeinen SS übernommen. Im SS-Sturm 4/72 erlangt er den Dienstgrad eines Oberscharführers. Um sich wirtschaftlich zu verbessern, trat er 1937 als Verwaltungsführer zum SD-Abschnitt Bielefeld über. Er wurde gleichzeitig zur SS - Sonderformation SD - übernommen und erhielt 1940 den Angleichungsrang eines SS-Obersturmführers. 1941 kam er ebenfalls als Verwaltungsführer zum SD-Abschnitt Dortmund, nachdem er zwei Monate in der Revisionsabteilung des RSHA, Amt II, tätig gewesen war. Sowohl in Bielefeld wie in Dortmund bearbeitete der Angeklagte Reisekosten, Besoldungsangelegenheiten, Gebäudeverwaltung, Büro- und Kraftfahrwesen. Infolge des Bedarfs der Waffen-SS an Verwaltungsführern wurde der Angeklagte im Herbst 1943 zur Waffen-SS einberufen und dem E-Bataillon 10 der Ersten SS-Panzergradierebteilung in Brünn zur Ausbildung zugeordnet, besuchte im ersten Vierteljahr 1944 die Verwaltungsführerschule in Arolsen und wurde zum SS-Untersturmführer des Verwaltungsdienstes der Reserve befördert. Nachdem er wieder einige Monate beim SD-Abschnitt Bielefeld tätig gewesen war, wurde er am 1. 9. 1944 der Ersatzabteilung der SS-Verwaltungsdienste in Dachau zugewiesen und nach etwa 6 Wochen zunächst der 29. und später der 25. Grenadierdivision der Waffen-SS als Verwaltungsführer zugewiesen.

Der Angeklagte ist am 10.5.1945 in Kriegsgefangenschaft geraten, jedoch wegen seiner SS-Zugehörigkeit nicht entlassen und am 11.7.1947 offiziell in Internierungshaft genommen worden, aus der er am 19. 2. 1948 entlassen worden ist.

Der Angeklagte wird beschuldigt, nach dem 1.9.1939 dem SD und der SS angehört zu haben in Kenntnis, dass diese Organisationen für die Begehung von Handlungen verwendet wurden, die nach Art. VI der Satzung des Internationalen Militärgerichts für verbrecherisch angesehen werden, strafbar nach Art. II Id des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in Verbindung mit dem Nürnberger Urteil und der MR-Verordnung Nr. 69.  
Der Angeklagte ist schuldig befunden worden.

Der Angeklagte bestreitet, zum Kreis der durch das Nürnberger Urteil und die Verordnung Nr. 69 betroffenen Personen zu gehören, weil er als Verwaltungsführer des SD dem Amt II des RSHA angehört habe und zur Waffen-SS zwangswise einberufen worden ist. Beide Einwände gehen fehl. Der Angeklagte war Angehöriger des SD sowohl als Nachrichtenorganisation, wie als SS-Sonderformation. Ob er personell im Amt II des RSHA geführt wurde, kann dahingestellt bleiben, da es auf die personalmässige Führung nicht ankommt, sondern auf die Funktion, die der Angeklagte ausgeübt hat. Er war aber mit Ausnahme einer zweimonatigen Tätigkeit im Amt II des RSHA Verwaltungsführer der SD-Abschnitte von Bielefeld und Dortmund, deren Sacharbeit er durch seine Verwaltungstätigkeit gefördert hat.

Auch wenn der Angeklagte sich nicht freiwillig zur Waffen-SS gemeldet hat, sondern gezogen worden ist, kann er sich nicht auf unausweichlichen Zwang berufen. Er war seit 1933 Mitglied

der allgemeinen SS und seit 1937 hauptamlicher SS-Führer im SD. Er hat damit von sich aus die Grundlagen für eine Einberufung zur Waffen-SS geschaffen und kann sich nicht auf Zwang berufen.

Es war somit festzustellen, dass der Angeklagte nach dem 1.9.1939 Angehöriger des SD im Sinne der Kategorie V B des Ersten Annangs zur VO Nr. 69 und nach seiner Einberufung im Jahre 1943 Mitglied der Waffen-SS nach Kat. I C a.a.O. war.

Im Nürnberger Urteil sind der SD und die Gestapo als zwei eng miteinander verbundene Organisationen erklärt und rechtlich als Einheit behandelt worden. Daraus ergibt sich, dass der Angeklagte als Angehöriger des SD nicht nur für die Kenntnis von verbrecherischen Handlungen dieser Organisation einzustehen hat, sondern auch für die Kenntnis von verbrecherischen Handlungen der Gestapo und weil der SD zugleich eine Gliederung der SS darstellte, auch der SS.

Aufgrund der Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung hat das Gericht festgestellt, dass der Angeklagte von den nachstehend aufgeführten verbrecherischen Handlungen, an denen die vorgenannten Organisationen einsatzmäßig beteiligt waren, Kenntnis hatte.

1. Die Verbringung politischer Gegner in Konzentrationslager. Dem Angeklagten war bekannt, dass SS, SD und Gestapo die Aufgabe hatten, das NS-Regime im Innern zu sichern. Zur Bekämpfung politischer Gegner, insbesondere von Kommunisten, Juden, Geistlichen beider Konfessionen verwendete das NS-Regime das Terrormittel des Konzentrationslagers. Der Angeklagte hat während seines Aufenthalts in Dachau die Häftlinge des dortigen Konzentrationslagers bei der Arbeit gesehen und sich die Bedeutung der verschiedenen Winkelei erklären lassen. Seine Formation hatte die Weisung erhalten, sich nicht mit den Häftlingen in ein Gespräch einzulassen und jedes verdächtige Verhalten zu melden. Der Angeklagte ist in Dachau auch mit Angehörigen der SS-Totenkopfverbände in Berührung gekommen, die das Lager zu bewachen hatten. Das Gericht ist überzeugt, dass der Angeklagte, der ein Mann von erheblicher Intelligenz ist, aus dem, was er in Dachau während seines Aufenthalts von mehr als sechs Wochen gesehen und gehört hat, entnommen hat, dass die Häftlinge in Dachau hart und menschenunwürdig behandelt wurden und der Willkür ihrer SS-Bewacher hilflos preisgegeben haben.

Wenn der Angeklagte zunächst behauptet hat, er sei der Ansicht gewesen, die Einweisungen in Konzentrationslager erfolgten durch gerichtliche Entscheidung, so ist das ebenso dummmütig wie durchsichtige Ausrede. Der Angeklagte hat zugeben müssen, dass er niemals von einem Urteil eines Gerichts gehört oder gesehen hat, indem die Einweisungen in ein Konzentrationslager angeordnet wurden. Das war auch nicht möglich, da es solche Urteile nicht gegeben hat. Das Gericht ist vielmehr davon überzeugt, dass der Angeklagte, der intelligent ist,

politisch interessiert und ein überzeugter Nationalsozialist war, und der selbst jahrelang im SD tätig war, sehr wohl gewusst hat, dass die Gegner des NS-Regimes ohne gerichtliches Verfahren und nur, weil sie politisch gefährlich erschienen, von der Gestapo in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden, um sie als politische Gegner unschädlich zu machen und dass die Massnahmen der Gestapo keiner Kontrolle unterlagen, die Betroffenen also dem willkürlichen Ermessen der Gestapo wahllos ausgeliefert waren. Der Angeklagte hat eingeraumt, dass zwischen Gestapo und SD eine enge Zusammenarbeit gestand, und dass der SD die Aufgabe hatte, Vorgänge, die ein staatspolizeiliches Eingreifen angebracht erschienen ließen, der Gestapo zur Kenntnis zu bringen. Dem Angeklagten war somit bekannt, dass SD, Gestapo und SS an der wahllosen und willkürlichen Verbringung politischer Gegner in Konzentrationslager, in denen sie menschenunwürdig behandelt wurden, einsatzmäßig beteiligt haben, auch wenn ihm manche Einzelheiten des Verfahrens selbst nicht bekannt gewesen sein mögen. Eine solche Handhabung des Schutzhaftverfahrens stellt aber nach ständiger Rechtsprechung ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.

2. Die Verfolgung der Juden aus rassischen Gründen.

Als ~~einem~~ Pg und SS-Mann war dem Angeklagten die zahlreichen Massnahmen bekannt, durch die das NS-Regime die Juden in ihrer persönlichen und wirtschaftlichen ~~Freizeit~~ Freiheit beeinträchtigte, angefangen bei den Nürnberger Gesetzen, den zahlreichen Berufsverboten über die Ausschreitungen in der Kristallnacht bis zum 1941 angeordneten Zwang zum Tragen des Judensterns, demnach diffamierenden Charakter der Angeklagte erkannt hat, und dem bald darauf erfolgenden Abtransport der Juden in die Ostgebiete. Der Angeklagte hat gewusst, dass sowohl im SD wie in der Gestapo Judenreferate bestanden haben, und dass zum mindesten die Gestapo an der Durchführung der vorgenannten Massnahmen massgeblich beteiligt war. Der Zwang zum Tragen des Judensterns stellt eine Verfolgung aus rassischen Gründen dar, die Verschickung der Juden nach den Ostgebieten, die Deportation eines Teiles der Zivilbevölkerung. Beide Massnahmen sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit, an denen nach der Feststellung des Angeklagten zum mindesten die Gestapo einsatzmäßig beteiligt war.

Weitere Kenntnisse des Angeklagten von den der SS, dem SD und der Gestapo zur Last gelegten Handlungen haben sich nicht mit ~~Anmerkungen~~ ausreichender Sicherheit feststellen lassen. Da der Angeklagte aber von den zu 1.) um 2.) festgestellten verbrecherischen Handlungen ausreichende Kenntnisse gehabt hat, ohne aus dem SD und der SS auszuschließen, war er zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung war in erster Linie zu prüfen, in welchem Umfang der Angeklagte die Stosskraft des SD und der SS verstarkt hat. Der Angeklagte war in beiden Orga-

nisationen lediglich Verwaltungsführer und niemals in der Exekutive tätig. Er hat in dieser Eigenschaft die Schlagkraft dieser Organisationen nur mittelbar gefordert und ist mit den verbrecherischen Handlungen der SS und dem SD niemals in unmittelbare Berührung gekommen. Es entspricht der Praxis des Gerichts, lediglich in der Verwaltung der Organisationen tätige Angehörige, die, wie der Angeklagte, nicht mit dem sachlichen Aufgabenbereich der Organisationen zu tun hatten, nur mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Hier von abzugehen bestand im vorliegenden Falle kein Anlass. Der Angeklagte war zwar ein alter Pg und überzeugter Nationalsozialist. Es liegt aber gegen ihn persönlich kein Belastungsmaterial vor. Die polizeilichen Ermittlungen und die eingereichten Leumundszeugnisse ergeben vielmehr, dass der Angeklagte kein Aktivist im üblen Sinne war, abweichende politische Ansichten geltend liess und ein offenes Wort vertrug. Die festgestellten Kenntnisse des Angeklagten von den verbrecherischen Handlungen der Gestapo, der SS und des SD sind ebenfalls nicht überragend.

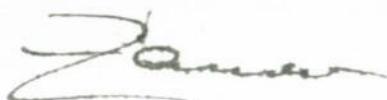
Unter Berücksichtigung dieser Umstände erschien dem Gericht eine

Geldstrafe von zweitausend D-Mark

als ausreichende Sühne. Die Zugehörigkeit zur SS, zum SD beruht auf einem einheitlichen Willensentschluss, nämlich das NS-Regime im Innern zu sichern und ist in gleicher Form, nämlich durch Organisationszugehörigkeit, verwirklicht worden. Die Zugehörigkeit zu beiden Organisationen ist daher als im Fortsetzungszusammenhang stehend anzusehen, sodass gemäß § 73 StGB nur eine Strafe zu bilden war.

Der Angeklagte war offiziell nur wenig mehr als sechs Monate in Internierungshaft. Da er aber wegen seiner SS-Zugehörigkeit entgegen den Wehrmachtangehörigen länger in Kriegsgefangenschaft behalten worden ist, erschien es gerechtfertigt, die Strafe als durch die bisher erlittene Haft verbüßt zu erklären mit Rücksicht darauf, dass der Angeklagte persönlich nicht belastet ist und als Bauhilfsarbeiter nicht in der Lage ist, eine Strafe zu bezahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 40 der Verfahrensordnung für die Spruchgerichte in Verbindung mit § 465 der Strafprozeßordnung.



**Geschäftsstelle  
der Staatsanwaltschaft**  
bei dem Landgericht Bielefeld

Geschäfts-Nr.: 4 Sp Is 120/48 Ben

Bielefeld, den ..... 3.3.1965  
Postfach: 200  
Fernsprecher: 6 32 41  
Fernschreiber: 0 932 632

Auf das Schreiben vom 23.2.1965

1 AR (RSHA) 446/65

werden die Akten:

4 Sp Is 120/48 Ben.

mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch wieder hierher zurückzugeben.

An

d en Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht -Arbeitsgruppe-  
1 Berlin 21  
Turmstr. 91

*Rosenberg*  
(Rosenberg)  
Justizangestellter

Erhielt von den beigefügten sp. H. eine Xerox-  
Abbildung von Bl. 11, 11A, 40-42., 20-22A

i) Vorwurf:  
Die Mörseren sind in 2 Monate (Mai-Juli 1941)  
dem Krieg II (Kriegsverbrechen) angeklagt. Die Brüder  
Ermittler haben den Verdacht keine Verletzungen  
gegeben. Bei dieser Beleidigung wird von einer pol.  
Verbindung der Mörseren abgesehen.

sp. H. 4 sp. 20 120/48 bei Kärmen  
v.a. W. MR. Jäger begleiten.

zu 3) BT. getr.  
29. MRZ. 1965 fdr

15. MRZ. 1965  
fdr

1 AR (RSHA) 446 / 65

Vfg.

Zentrale Stelle

- 5. SEP. 1972

Ludwigsburg

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der  
Zentralen Stelle  
der Landesjustizverwaltungen

z. Hdn. v. Herrn  
Ersten Staatsanwalt Winter

714 Ludwigsburg  
Schorndorfer Str. 58

REGB 3445

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom  
12. Oktober 1964 - 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR  
1310/63) - zur gefälligen Kenntnisnahme und Rück-  
gabe nach Auswertung übersandt.

31. AUG. 1972

Berlin 21, den  
Turmstr. 91

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
- Arbeitsgruppe -

Oberstaatsanwalt

KK angel. 20.9.72

2. 2 Monate NO.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht  
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21  
Turmstr. 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den

13.4.73

2. Hier austragen ✓

B7W20, STA